

§4

(1) Der Nutzer ist berechtigt, vom Betrieb den Zeitwert für die Teile der Wohnungsausstattung, die auf Grund der künftigen Wohnverhältnisse nicht mehr verwendet werden können, zu verlangen, sofern ihm trotz aller zumutbaren Anstrengungen eine beabsichtigte Verwertung nicht möglich gewesen ist.

(2) Der Nutzer soll dem Betrieb die nicht verwertbaren Teile der Wohnungsausstattung rechtzeitig vor dem Umzug bekanntgeben.

(3) Für solche Teile der Wohnungsausstattung, die infolge ihrer Zweckbestimmung in einer anderen Wohnung regelmäßig nicht verwendet werden können, hat der Betrieb die gemäß Abs. 1 verlangte Werterstattung als pauschalierten Betrag zu gewähren. Die Pauschale ist bei der Projektierung der Ortsverlegung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen örtlichen Aufwendungen auszuarbeiten; sie wird mit der Bestätigung durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium die zu räumenden Gebäude liegen, verbindlich.

(4) Der Betrieb kann die Werterstattung von der Übertragung des Eigentumsrechts abhängig machen.

§5

Der Nutzer ist berechtigt, vom Betrieb den Zeitwert für die Wertverbesserungen durch bauliche Veränderungen und andere Maßnahmen, die in der bisherigen Wohnung vorgenommen wurden, zu verlangen, soweit nicht die Einrichtungen, die zur Wertverbesserung geführt haben, weggenommen und vom Nutzer bei zumutbaren Anstrengungen verwertet werden können. Im übrigen sind die Absätze 2 und 4 des § 4 entsprechend anzuwenden.

Verlagerung von Betrieben

§ 6

(1) Bei einer Verlagerung sind dem Nutzer folgende Kosten zu erstatten:

1. notwendige Speditionskosten einschließlich der Kosten für Spezialtransporte
2. Kosten für den Abbau und die Aufstellung betrieblicher Einrichtungen, Umstellung der Maschinen auf eine andere Stromart oder Spannung oder auf eine andere Gasart und ähnliche, durch die Eigenart des Betriebes bedingte Anschlußarbeiten für Energie- und Wasserzuführung sowie Abwasserbeseitigung
3. Kosten für bauliche Veränderungen in den zugewiesenen Räumen, die zur Fortführung des Betriebes notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, ohne daß dadurch dem Nutzer gegenüber den früheren Räumen ein Vorteil entsteht
4. Kosten für die Beschaffung der durch die Verlagerung bedingten zusätzlichen Arbeitsschutzeinrichtungen
5. Kosten für Umzugsgutversicherung.

(2) Vor Beginn der baulichen Veränderungen zur Vorbereitung der Verlagerung ist der Kostenumfang als Limit zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Wird die Anerkennung des Kostenlimits als wirtschaftlich nicht vertretbar verweigert, hat der Betrieb für die Zuweisung geeigneterer Räume zu sorgen.

§7

f) Der Nutzer ist verpflichtet, für die Verwertung solcher betrieblicher Einrichtungen und Gegenstände, die auf Grund der durch die Verlagerung bedingten betrieblichen Verhältnisse nicht mehr verwendbar sind, zu sorgen.

(2) Ist dem Nutzer trotz aller zumutbaren Anstrengungen eine Verwertung nicht möglich, so übernimmt der Betrieb diese Einrichtungen und Gegenstände zum Zeitwert. Der Nutzer soll dem Betrieb die nicht verwertbaren Einrichtungen und Gegenstände j-echtzeitig vor der Verlagerung bekanntgeben.

(3) Wird ein Betrieb oder Betriebsteil nicht verlagert, weil der Betrieb stillgelegt oder eingeschränkt wird, entfallen alle mit der Verlagerung zusammenhängenden Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

§8

(1) Die für den Zeitraum der Verlagerung beim Nutzer entstehenden betrieblichen Kosten, die trotz vorübergehender Betriebseinstellung weiterhin anfallen, sind zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn solche Kosten, ausgenommen die Kosten aus wirtschaftlicher Tätigkeit, durch vorübergehende Betriebseinschränkung im Zeitraum der Verlagerung entstehen.

(2) Der Nutzer hat zu sichern, -daß alle Arbeiten, die mit der Verlagerung zusammenhängen, so weit wie möglich mit eigenen Arbeitskräften durchgeführt werden.

(3) Ist der Nutzer gleichzeitig mitarbeitender Betriebsinhaber, so kann für seine Leitungstätigkeit bei der Verlagerung eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§9

Ersatzkauf

War der bisherige Nutzer zugleich Eigentümer des Grundstücks und erwirbt er innerhalb eines Jahre? nach der Nutzungsänderung ein Ersatzgrundstück, so sind ihm die Grunderwerbskosten vom Betrieb zu erstatten, und zwar höchstens in Höhe der für das aufgegebene Grundstück errechenbaren Grunderwerbskosten. Grunderwerbsteuer wird insoweit nicht erhoben.

§10

Individuelle Hauswirtschaften von LPG-Mitgliedern

(1) Soweit zur individuellen Hauswirtschaft gehörende Flächen von LPG-Mitgliedern bestellt sind, aber noch nicht zur Ernte anstehen, sind die entstandenen und nachgewiesenen Bestell-, Saatgut-, Pflanzgut-, Düngemittel- und Pflegekosten unter Anrechnung erlangter Vorteile vom Betrieb zu erstatten.